

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 8.

Düsseldorf, Samstag den 22. Februar

1908.

Inhalt: Nr. 5 des Reichsgesetzblatts 75, Organisation der Handelskammer in M. Gladbach 75, Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen 75, Konsul 81, Verlorene Wandergewerbebescheinigung 81, 83, 86, Namensänderung 81, Anlegung von Mündelgeld bei Sparcassen 81, Staatliche Kreisschulaufsicht über einen Teil der Volksschulen des Stadtkreises Düsseldorf 81, Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrischen Straßenbahnen in Renscheid 81, Anerkennung als Krankenpflegerin 82, Hauskollekte 82, Enteignung 83, Marktdurchschnittspreise für Januar 84, Abgekürzte Schreibweise von „Markt“ 86, Auktionsladenschluß in Crefeld 86, Zusammensetzung des Vergausschusses des Oberbergamts Bonn 86, Statoffenlage der Erst-Meliorations-Genossenschaft 86, Telegraphenanstalt in Lüllingen 86, Personalien 86.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

192. Das zu Berlin am 12. Februar 1908 ausgegebene 5. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 3410. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 8. Februar 1908.

Nr. 3411. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 1. Februar 1908.

Nr. 3412. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. Februar 1908.

Nr. 3413. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Nr. XV in Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 5. Februar 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

193. Verfügung, betreffend die Organisation der Handelskammer in M. Gladbach.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 bestimme ich, daß die Zahl der Mitglieder der Handelskammer in M. Gladbach auf 28 erhöht wird.

Für die Ausführung der Wahlen sind die Bestimmungen des unter dem heutigen Tage von mir genehmigten Statuts der Handelskammer vom 16. v. M. maßgebend. Berlin, den 5. Februar 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. W. gez.: Richter.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

194. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des

Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) werden für den nicht an Bahngleise gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen und Krafträder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrats folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, welche für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Krafttrad und einem damit fest oder mittels Kuppelung verbundenen besonderen Sitze auf eigenem Rade oder eigenen Rädern seitlich neben dem Krafttrabe bestehen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Vorschriften.

Auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspanmaschinen finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung.

B. Das Kraftfahrzeug.

a) Beschaffenheit und Ausrüstung.

§ 2. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebsficher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie eine Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, durch Entwicklung von Rauch oder Dampf oder durch üblen Geruch möglichst ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase muß an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle angebracht sein.

Die Radkränze dürfen nicht mit Unebenheiten versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 3. Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

- 1, mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem möglichst kleinen Bogen zu wenden;
- 2, mit zwei voneinander unabhängigen Bremsrichtungen, von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebräder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
- 3, mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert;
- 4, mit einer eintonigen Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen;
- 5, nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, welche den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 m vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen werden kann. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

Für Krafträder gelten Ziffer 2 und 5 mit der Einschränkung, daß eine wirksame Bremsvorrichtung und eine Laterne der bezeichneten Art genügt; Ziffer 3 findet auf solche Fahrzeuge keine Anwendung.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 kg übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der in Absatz 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekkräfte des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeugs angibt.

b). Inbetriebnahme.

§ 4. Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer hiervon der zuständigen Polizeibehörde seines Wohnortes eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher anzugeben sind:

- 1, Name, Stand und Wohnort des Eigentümers,
- 2, die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat,
- 3, die Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug),
- 4, Die Betriebsart,
- 5, Die Anzahl der Pferdekkräfte,
- 6, Das Eigengewicht des Fahrzeugs,
- 7, für Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung.

Der Anzeige ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Das Gutachten hat der Anzeigende auf seine Kosten zu beschaffen. An Stelle dieses

Nachweises kann von der Landespolizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden.

Änderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3, und 4 sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzuzeigen. Eine Änderung des Wohnorts des Eigentümers ist der Polizeibehörde des neuen Wohnorts unter Vorlegung der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) anzuzeigen.

Die zuständige Landespolizeibehörde ist befugt, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der im Abs. 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Angaben bestätigt, mit der Wirkung verabsolgen, daß sie das im Abs. 2 geforderte Gutachten ersetzt. Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Gattung.

c) Polizeiliche Kennzeichnung.

§ 5. Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde abzulehnen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entsprochen ist.

Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster 1 einzutragen. Demnächst ist das Fahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Absatz 1) gekennzeichnet werden, ist das Fahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirks zu versehen und auf Grund der vorgelegten Bescheinigung eine neue auszustellen.

§ 6. Vorbehaltlich der Vorschrift im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

§ 7. Das von der Polizeibehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Bundesstaats (oder engeren Verwaltungsbezirks) und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen

ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Kraftträdern kann die Polizeibehörde aus besonderen, aus der Bauart des Fahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Ballenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeuge durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 75 mm bei einer Strichstärke von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Stärke des Trennungstrichs 12 mm, Länge des Trennungstrichs 25 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 mm (Muster 3).

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel festanzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen weißen schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Ballenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vergl. § 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 100 mm bei einer Strichstärke von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 mm (Muster 4). Bei Kraftzweirädern ist auf der Rückseite auch eine sechseckige Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

§ 8. Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.

§ 9. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umlappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Erdboden entfernt sein.

§ 10. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. An Stelle der durchscheinenden Beleuchtung kann die Polizeibehörde eine Beleuchtung von außen zulassen, sofern der Leuchtkörper oberhalb der Tafel angebracht ist und die Erkennbarkeit des Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Kraftträdern kann die Polizeibehörde auf Antrag von einer Beleuchtung des Kennzeichens absehen.

§ 11. Der Verlust oder das Unbrauchbarwerden eines Kennzeichens muß der Zuteilungsstelle sofort angezeigt werden.

Tritt der Verlust oder das Unbrauchbarwerden an einem Orte ein, von dem aus die Zuteilungsstelle ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so genügt die Anzeige an die nächste für die Zuteilung von Kennzeichen zuständige Behörde, die in derartigen Fällen das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 12. Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

§ 13. Bei Ausstellungen von Kraftfahrzeugen können von der zuständigen Landespolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 10 mit der Maßgabe zugelassen werden, daß für die an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge die Führung eines besonderen Kennzeichens vorgeschrieben wird, dessen Beschaffenheit im Einzelfalle von dieser Behörde festzusetzen ist. Soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die bereits in die polizeiliche Liste eingetragen und mit einem Kennzeichen versehen sind, muß dies Kennzeichen auch während der Ausstellung weitergeführt werden.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

a. Eigenschaften des Führers.

§ 14. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer sachverständigen Behörde oder einer behördlich anerkannten Stelle ausgestelltes Zeugnis ausweisen können. Das Zeugnis ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser, sofern gegen die Zuverlässigkeit und Befähigung der betreffenden Person Bedenken nicht bestehen, mit einem hierauf bezüglichen Vermerk zu versehen. Der Führer hat das Zeugnis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Kraftträdern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der Polizeibehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

b. Besondere Pflichten des Führers.

§ 15. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß es in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, sowie dafür, daß bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen die durch § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung mitgeführt wird.

Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug in ordnungsmäßigem Zustand ist und daß seine maschinellen sowie die im § 3 vorgeschriebenen Einrichtungen gut wirken.

§ 16. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in

Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange der Motor angetrieben ist; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernen will, die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 17. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Jedenfalls darf innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrgeschwindigkeit das Zeitmaß eines im gestreckten Trab befindlichen Pferdes, etwa 15 km in der Stunde, nicht überschreiten. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf sie, wenn übersichtliche Wege befahren werden, insoweit erhöht werden, als der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßentrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug nötigenfalls sofort und jedenfalls auf eine Wegstrecke von höchstens 5 m zum Halten gebracht werden kann.

§ 18. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber u. s. w. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 17 Abs. 3) ist Warnungszeichen zu geben.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Warnungszeichen dürfen nur mit der eintonigen Suppe (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4) abgegeben werden.

Das Abgeben langgezogener Suppsignale, die Ähnlichkeit mit Feuer signalen haben, ist nicht statthaft.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichenfalls anzuhalten und den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Zum Falle eines Zusammenstoßes des Kraftfahrzeugs

mit Personen oder Sachen hat der Führer sofort zu halten und die nach den Umständen des Falles gebotene Hilfe zu leisten.

§ 19. Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Der Führer hat entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, so lange anzuhalten, bis die Bahn frei ist. Ebenso hat er anzuhalten beim Zusammentreffen mit marschierenden Militärabteilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenbegängnissen oder dergleichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 20. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 21. Durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es erfordert, der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag auf zu diesem Zweck kenntlich gemachten Tafeln zur Kenntnis zu bringen.

§ 22. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser zu bestimmenden höheren Verwaltungsbehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

Für Zuverlässigkeitsfahrten ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 23. Das Mitführen von Anhängewagen ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis zulässig. Der Erlaubnischein ist bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf den Transport schadhast gewordener Fahrzeuge findet diese Vorschrift keine Anwendung.

E. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirk.

§ 24. Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außer deutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten folgende besondere Bestimmungen:

a. Die Vorschriften über die Anmeldung und über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 finden auf

die außerdeutschen Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer des Kraftfahrzeugs durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, seine Betriebsart, die Anzahl der Pferdekkräfte, das Eigengewicht des Fahrzeugs und bei Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

- b. Die außerdeutschen Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglich rundes Kennzeichen (Muster 6) führen, das zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens (Muster 7) nach Maßgabe der besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzollämtern ausgegeben wird und beim Verlassen des Deutschen Reichs nebst Bescheinigung wieder abzuliefern ist. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt

für Kraftwagen 6 Mark,
für Krafträder 3 Mark.

Wird die Tätigkeit der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. in den Monaten Oktober bis Februar vor 7 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags und nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

für Kraftwagen auf 10 Mark,
für Krafträder auf 5 Mark.

Beim Ausgang eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das Kennzeichen mit der über seine Zuteilung ausgestellten Bescheinigung der nächsten zur Ausgabe von Kennzeichen befugten Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangsamtsstelle zu übergeben. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inlande später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5, so hat die Rücksendung durch Vermittlung der die Zulassung aussprechenden Polizeibehörde zu geschehen.

- c) Die durch § 14 Abs. 1 für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerk versehen sind.

Als „deutsche Behörde“, deren Anerkennungsvermerk nach Abs. 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht

in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

Die zuständige Landespolizeibehörde kann von dem im vorstehenden unter a geforderten Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde für die Bescheinigungen bestimmter Behörden des benachbarten Auslandes absehen lassen.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen Landespolizeibehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10. Die zuständige Landespolizeibehörde bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat.

§ 25. Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

F. Untersagung des Betriebes.

§ 26. Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Kraftfahrzeuge, welche diesen Anforderungen nicht genügen, können durch die Polizeibehörde vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden.

§ 27. Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtungen verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Sie haben alsdann das ausgestellte Zeugnis (§ 14 Abs. 1) der Polizeibehörde abzuliefern. Handelt es sich um ausländische Zeugnisse (§ 24 Abs. 1 unter c), so ist die Polizeibehörde befugt, den Anerkennungsvermerk zu löschen.

G. Strafbestimmungen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

H. Ausnahmen.

§ 29. Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:

- Kraftfahrzeuge, die nur in Schlepplügen für den Frachtverkehr Verwendung finden,
- Kraftfahrzeuge der Feuerwehr,
- Kraftwagen, die im öffentlichen Fuhrverkehre Verwendung finden und für die Sondervorschriften hinsichtlich ihrer Kennzeichen bestehen (Droschkeln, Omnibusse usw.) Auf Antrag können durch die Polizeibehörde von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

- leichte, nur für den Stadtverkehr bestimmte Personenkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 km in der Stunde,
- Geschäftswagen, die in deutlich erkennbarer Form mit der Firma des Geschäfts versehen sind. Insoweit

mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie indessen mit besonderer laufender Erkennungsnummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 zu entsprechen hat.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Führer dieser Kraftfahrzeuge finden die Vorschriften im § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 18 Abs. 4, §§ 23, 26, 27 keine Anwendung. Kraftträder der Militärverwaltung sind von der Verpflichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens (§ 10) befreit.

Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind von den Bezeichnung der Polizeibehörde:

Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Ziffer 4, §§ 17, 19, 23 ausgenommen.

J. Schlussbestimmungen.

§ 30. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1901 sowie der dieselbe abändernden Polizeiverordnungen vom 6. Februar 1902 (nebst Bekanntmachung vom gleichen Tage), vom 29. September 1902 und vom 1. September 1906.

Coblenz, den 8. Februar 1908.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
Frhr. von Schorlemer.

Muster 1.

Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge.

Laufende Nr.	Tag der Prüfung	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers	Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat	Bestimmung des Fahrzeugs	Be- trieb- art	Anzahl der Pferde- kräfte	Eigen- gewicht des Fahr- zeugs	Höchstgewicht der Ladung (Nur bei Last- kraftwagen.)	Tag der Zuteilung der Nummer	Er- kennungs- nummer	Bemer- kungen

Auf Leinwandpapier.

Muster 2.

Auf Leinwandpapier.

Muster 7.

(Vorderseite.)

(Vorderseite.)

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekraft.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekraft.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist unter der Erkennungsnummer

für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden, nachdem festgestellt war, daß es den Anforderungen der §§ _____ der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, entspricht.

_____ den _____ ten _____ 190 .

(L. S.)

Liste № _____

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der Erkennungsnummer

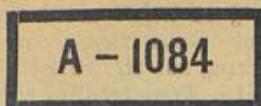
eingetragen worden.

_____ den _____ ten _____ 190 .

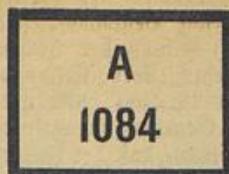
(L. S.)

Liste № _____

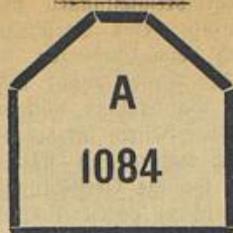
Muster 3.



Muster 4.



Muster 5.



Muster 6.



195. Der an Stelle des Dr. Domingo B. Castillo zum venezolanischen Generalkonsul in Hamburg ernannte venezolanische Konsul Diogenes Escalante ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 10. Februar 1908. I F 819.

Der Regierungs-Präsident.

196. Der der Witwe Gerhard Schepers zu Bierfen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 1999 für das Jahr 1908 erteilte Wandergewerbeschein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 6. Februar 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

197. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Kassen-Assistenten Friedrich Schlarb, genannt Wittmann in Homberg a. Rhein, geboren am 17. Oktober 1876 in Mexheim die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Schlarb fortan den Namen Wittmann zu führen.

Düsseldorf, den 11. Februar 1908. I. Ca. 1046.

Der Regierungs-Präsident.

198. Gemäß Artikel 75 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erkläre ich hiermit im Einvernehmen mit den zuständigen Herren Landgerichtspräsidenten die Gemeindeparrassen in Büberich, Kreis Moers, in Hiesfeld und Walsum, Kreis Ruhrort und in Gruiten, Kreis Mettmann, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet.

Düsseldorf, den 12. Februar 1908. I D 936.

Der Regierungs-Präsident.

199. Dem zum Stadtschulinspektor in Düsseldorf gewählten bisherigen königlichen Kreis Schulinspektor Dr. Schmitz in Hamm i. W. ist nach erfolgter Zustimmung des Herrn Unterrichtsministers vom 1. April d. Js. ab die staatliche Kreis schulaufsicht über einen Teil der Volksschulen des Stadtkreises Düsseldorf nebenamtlich und widerruflich übertragen worden.

Düsseldorf, den 12. Februar 1908. II B 1009.
Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

200. V. Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde für die elektr. Straßenbahnen der Remscheider Straßenbahngesellschaft in der Stadtgemeinde Remscheid vom 15. Dezember 1899 I. K. 2342 (A. Bl. S. 536) und zu den Nachträgen vom 19. Juli 1900 I. K. 1936 (A. Bl. Stück 31 Nr. 942), 26. Juli 1901, I. K. 1653 (A. Bl. Stück 31 Nr. 883), 3. Juni

1902 I. K. 1387 (A. Bl. Stück 24 Nr. 680) und vom 17. Januar 1903 I. K. 99 (A. Bl. Stück 4 Nr. 85).

Zur Herstellung und zum Betriebe der zur Klasse "Straßenbahnen" gehörigen Straßenbahnstrecke in Remscheid vom Krankenhaus durch die Alleestraße bis zur Abzweigung der Neuscheiderstraße in einer Spurweite von 1 Meter, für die Beförderung von Personen mittelst elektrischer Kraft, wird der in das Gesellschaftsregister des königlichen Amtsgerichts zu Remscheid vom 16. Juli 1892 unter A. G. Nr. 278 eingetragenen Remscheider Straßenbahngesellschaft zu Remscheid auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, vorbehaltlich der Rechte Dritter, auf die Zeitdauer von 75 Jahren vom 10. Juli 1893, dem Tage der Betriebseröffnung der alten Strecken ab gerechnet, hierdurch unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt.

1. Die für die elektrischen Straßenbahnen der Stadtgemeinde Remscheid in der Genehmigungsurkunde vom 15. Dezember 1899 I. K. 2342 unter Nr. 1 bis 15 und in dem Nachtrage vom 17. Januar 1903 I. K. 99 aufgestellten Bedingungen, haben auch für die neue Streckungsgemäße Anwendung zu finden.

II. Zum Schutze der Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen sind folgende

Allgemeine polizeiliche Anforderungen an den Bau und Betrieb der mit Gleichstrom betriebenen neuen Straßenbahnstrecke von dem Krankenhaus durch die Alleestraße bis zur Abzweigung der Neuscheiderstraße zu beachten:

1. Falls die Stromzuführung durch eine oberirdische blanke Leitung erfolgt, muß diese, die „Arbeitsleitung“, an allen Stellen, wo sie vorhandene oberirdische Telegraphen- oder Fernsprechklinien kreuzt, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, durch welche eine Berührung der beiderseitigen Leitungen verhindert oder unschädlich gemacht wird. Solche Vorrichtungen können u. a. bestehen in geerdeten Schutzdrähten oder Fangnetzen, aufgestellten Holzleisten und dergleichen.

2. Falls die Stromrückleitung durch die Gleisschienen erfolgt, müssen diese mit dem Kraftwerke durch besondere Leitungen, die Schienenstöße unter sich durch besondere metallische Brücken von ausreichendem Querschnitt in guter leitender Verbindung stehen.

3. Wo die Arbeits- oder Speiseleitungen der Bahn streckenweise in einem Abstände von weniger als 10 m

neben den Telegraphen- oder Fernsprechleitungen verlaufen und die örtlichen Verhältnisse eine Verletzung der beiderseitigen Leitungen auch beim Umstürzen der Träger oder beim Herabfallen der Drähte nicht ausschließen, müssen die Gestänge der Bahnanlage, nötigenfalls auch die der Telegraphenanlage, durch kürzere als die sonst üblichen Abstände, durch entsprechend stärkere Stangen und Masten und durch sonstige Verstärkungsmittel (Streben, Anker und dergleichen) gegen Umsturz besonders gesichert sein; auch müssen die Drähte an den Isolatoren so befestigt sein, daß eine Lösung aus ihren Drahtlagern ausgeschlossen ist.

4. An oberirdischen Kreuzungen der beiderseitigen Anlagen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den höchstgelegenen stromführenden Teilen der Bahnanlage mindestens 1 m betragen. Die Masten zur Aufhängung der oberirdischen Leitungen müssen von vorhandenen Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mindestens 1,25 m entfernt bleiben.

5. Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

6. Findet beim Betriebe der Bahn kein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Dynamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.

7. Von beabsichtigten Aufgrabungen in Straßen mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln ist der zuständigen Oberpostdirektion oder der zuständigen Post- oder Telegraphenämtern bei Zeiten vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden könnte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu Zeiten auszuführen, in denen der Telegraphen- beziehungsweise Fernsprechbetrieb ruht.

8. Fehler, d. h. ein schadhafter Zustand, in der Starkstromanlage der Bahn, durch welche der Bestand Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder die Sicherheit des Bedienungspersonals gefährdet werden könnte, sind ohne Verzug zu beseitigen; außerdem ist der elektrische Betrieb der Bahn im Wirkungsbereiche der Fehler bis zu deren Beseitigung einzustellen.

9. Für den Fall, daß die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Schutzvorrichtungen sich nicht als ausreichend erweisen sollten, um Gefahren für den Bestand (die Substanz) der Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder für die Sicherheit des Bedienungspersonals fernzuhalten, bleibt vorbehalten, jederzeit weitergehende gefahrenpozeitliche Anforderungen zu stellen.

10. Vor dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen darf das Leitungsnetz auch für Probefahrten oder sonstige Versuche nicht unter Strom gesetzt werden. Von der beabsichtigten Unterstromsetzung ist der Telegraphenverwaltung mindestens drei freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Ferner ist ihr mindestens vier Wochen vorher von der beabsichtigten Inbetriebnahme der Bahn oder einzelner Strecken schriftlich Nachricht zu geben.

III. In Ergänzung der Genehmigungsurkunde vom 15. Dezember 1899 und der dazu ergangenen im Ein-

gange aufgeführten Nachträge werden für das Gesamtunternehmen der Rheinischer Straßenbahn-Gesellschaft folgende Bestimmungen erlassen:

a) Gemäß der Vorschrift im § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und mit Bezug auf Nr. 12 Abs. 3 der Genehmigungsurkunde vom 15. Dezember 1899 wird bestimmt, daß der Fahrplan in Zwischenräumen von drei Jahren, vom 1. Januar 1900 ab gerechnet der Aufsichtsbehörde zur Feststellung einzureichen ist.

b) Mit Bezug auf Nr. 13 a. a. O. wird festgestellt, daß für die Straßenbahn die Frist von fünf Jahren, innerhalb welcher der Unternehmerin von der Eröffnung des Betriebes ab die Festsetzung der Beförderungspreise freistehen soll, mit dem 9. Juli 1898 abgelaufen ist.

Die der Aufsichtsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 a. a. O. zustehende Prüfung und Genehmigung des Höchstbetrages der Beförderungspreise wird zum 1. April 1908 erfolgen und dann in Zwischenräumen von drei Jahren, vom 1. April 1908 ab gerechnet, wiederholt werden.

c) Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

d) Sollte bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphenkabels eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht. Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen ist vorgängig im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträglich Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

e) Auf die Straßenbahnen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung vom 8. Juli 1902 Anwendung.

f) Die Übertragung der aus dieser und der Eingangs erwähnten Genehmigungsurkunden sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Düsseldorf, den 14. Februar 1908. I. K. 448.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: P o e n i g s.

201. Der Krankenschwester Emilie Strupp in Essen, ist gemäß § 20 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin ohne vorherige Prüfung erteilt worden.

Düsseldorf, den 15. Februar 1908. I. J. 383.

Der Regierungs-Präsident.

202. Durch Erlass vom 4. Januar 1908 Nr. 30 181/07 hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz der Repräsentation der evangelischen Kirchengemeinde Eckenhagen, Kreis Waldbrohl, die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Bau eines Gemeindehauses im Jahre 1908 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern auch des Regierungsbezirks Düsseldorf abzuhalten.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt: Die Synodalkollektenkommissionen der Synoden Cleve, Duisburg-Nord, Essen, Gladbach, Jülich, Mors a. d. Ruhr, Barmen, Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Elberfeld, Lennep, Solingen Wesel, sowie die Synodalkollektenordnungskommission für die Synoden des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Düsseldorf, den 15. Februar 1908. II. D. Nr. 606.
Der Regierungs-Präsident.

203. Der dem Händler Josef Hentschel zu Alteneisen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 3937 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handeln mit Schweinen, Pferden und Geflügel berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 10. Februar 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

204. Auf Antrag der Königl. Eisenbahndirektion zu Köln hat der Königl. Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung hier selbst vom 30. Januar 1908 (II e 129/1) als zum Bau der Bahnverlegung Rheindt-Neersen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde M.-Gladbach-Land belegene Grundflächen angeordnet.

Nr. des Verzeichnisses	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort		
	Nr.	Mr.	Flur	Nr.				
1	—	29	B	1305/952	Chefrau Aderer Franz Josef Ungerechts	Windberg		
21	11	07	"	925/XII 92	"	Großheide		
2	8	97	"	1304/946	Katharina Stopß und Miteigentümer	Oberkassel und Hardterbroich		
5	17	24	"	1170/893 bis	"	"		
19	12	97	"	1174/900	"	"		
23	4	90	"	1177/925	"	"		
24	4	30	"	1419/920	"	"		
4	3	06	"	944	Landwirt Anton Wilhelm Busch	Dillkrath		
7	11	06	"	942	Witwe Johann Hermann Heusges	Großheide		
8	8	58	"	943	Aderer Matthias Heusges u. Miteigentümer	M.-Gladbach		
9	—	01	"	947	Milchhändler Jakob Bof	"		
22	10	20	"	925/XII 91	"	"		
10	14	33	"	1171/801	Aderer Peter Hillers und Ehefrau	Großheide		
25	4	97	"	1072/920	"	"		
26	44	54	"	1178/925 bis	"	"		
27			"	1179/924	"	"		
28			"	1180/924	"	"		
29			"	1181/924	"	"		
11	—	16	"	894	Chefrau Kaufmann Richard Mülstroh	M.-Gladbach		
12	—	80	"	895	Cheleute Landwirt Johann Bröhr	Großheide		
13	1	79	"	896	Chefrau Hermann Moosén	Ummer		
14	2	37	"	897	Milchhändler Martin Baud	Windberg		
15	5	99	"	898	Chefrau Rentner Arnold Kremers und Miteigentümer	Nachen, Windberg und M.-Gladbach		
16	8	35	"	899/XII 47	Cheleute Aderer Franz Bröhr	Windberg		
17			"	899/XII 46	"	"		
18			—	97	"	926	"	"
18			—	97	"	927	"	"
20	5	78	"	1175/900	"	"		

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des endgültig festgestellten Planes, sowie zur Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 27. Februar 1908, vormittags 9³/₄ Uhr**, auf dem Bürgermeisteramte zu M.-Gladbach-Land in Waldhausen.

Alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 20. Februar 1908.

A. Nr. 73.

Der Abschätzungs-Kommissar: N o l d a, Regierungs-Rat.

Nachweisung der Gesamtmitteln-Durchschnittspreise

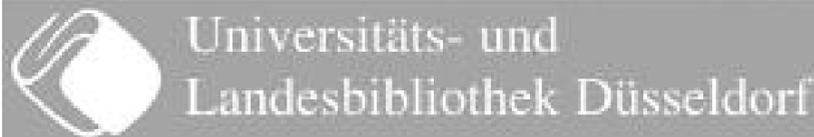
Table with 7 main columns: 1. Name of the delivery point, 2. Wheat, 3. Rye, 4. Barley, 5. Oats, 6. Hay/straw, 7. Total. Sub-columns include quality (good, medium, low) and price per 100 kg.

Anmerkung I. Die Berechnung für die an Gruppen vereinbarte Menge erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (R.G.-Bl. S. 245) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kaiserreichs...

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Januar 1908.

Table with 21 columns for various goods: 5. Butter, 6. Cheese, 7. Eggs, 8-10. Various types of meat, 11-13. Fish, 14-16. Poultry, 17-19. Dairy products, 20-21. Total. Sub-columns include price per 100 kg and price per 1 kg.

Die als höchste Tagespreise im Monat Januar 1908 festgestellten Beiträge — einschließlich des Zuschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmärkten in Spalte 5, 6a und 7 in kleinen Zahlen unter der Spalte ersichtlich gemacht.



206. Der dem Schausteller August Beejer zu Essen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 1984 für das Jahr 1908 erteilte, zum Aufstellen eines Dampfcarussells und Kinomatographen, sowie Vorführung lebender Photographien berechtigende Wandergewerbebeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbebeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 10. Februar 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.
207. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. November 1907 beschlossen, daß als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Markt“ wie bisher das liegende lateinische „m“, jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes zu gelten hat. (Vergl. Bekanntmachung im Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1907 S. 595.)

Unter Bezugnahme auf die hierüber der dortigen Regierung zugegangenen Verfügung des Herrn Finanzministers vom 15. Januar d. Js. ersuche ich ergebenst, die unterstellten Behörden, Rassen und Beamten meines Geschäftsbereichs gefälligst mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Berlin, den 1. Februar 1908.

I a. 3202.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. v. Pising.
An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf.

Vorstehender Erlaß wird behufs Nachachtung zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 9. Februar 1908.

I D. 942/08.

Der Regierungs-Präsident.

208. Von Ladeninhabern der offenen Verkaufsstellen der Juwelier-, Goldarbeiter- und Uhrmacherbranche in Crefeld ist der Antrag gestellt worden, den Ahtuhr-ladenschluß an allen Wochentagen mit Ausnahme der Samstage und der gemäß § 139 e Absatz 2 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung freigegebenen Tage einzuführen.

Zur Feststellung der nach § 139 f. G.-D. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R.-G.-Bl. S. 389), den Herrn Oberbürgermeister in Crefeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 13. Februar 1908.

I F. 775.

Der Regierungs-Präsident.

209. Nachdem der Vergaushuß beim Königlichen Oberbergamt zu Bonn seit der unter dem 21. Dezember 1905 erfolgten Veröffentlichung mehrfach Veränderungen in dem Bestande erfahren hat, ist die Abteilung Rhein-provinz zur Zeit zusammengesetzt wie folgt:

A. Vorsitzender:

Berghauptmann Baur zu Bonn, bei Behinderung dessen Stellvertreter, Geheimer Bergat Voerbros zu Bonn.

B. Ernannte Mitglieder:

a) Mitglieder:

1. Geh. Bergat Dr. Klose zu Bonn;
2. Geh. Bergat Voerbros zu Bonn.

b) Stellvertretende Mitglieder:

1. Oberbergat Lungstrass zu Bonn;
2. Geh. Bergat Althäuser zu Bonn.

C. Gewählte Mitglieder:

a) Mitglieder:

1. Oberlandesgerichtsrat Dr. Koll zu Köln;
2. Bergat Kreuser zu Mechernich;
3. Generaldirektor Dr. Paul Silberberg zu Köln;
4. Glashütten- und Bergwerksbesitzer Louis Bopelius zu Sulzbach.

b) Stellvertretende Mitglieder:

1. Oberlandesgerichtsrat Splinter zu Köln;
2. Bergwerksdirektor Gustav Wegge zu Brühl;
3. Bergassessor a. D., Bergwerksbesitzer Raab zu Wehlar;
4. Geh. Bergat Dr. Weidmann zu Aachen.

Bonn, den 12. Februar 1908.

Nr. 1871.

Der Vorsitzende des Vergaushusses:

Baur, Berghauptmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

210. Der Etat der Genossenschaft für die Melioration der Erst-Niederung für das Jahr 1908 liegt vom 27. d. Mis. ab im Kassenlokale, sowie bei der Kanalinspektion zu Bergheim, während 14 Tagen zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder offen.

Bergheim, den 17. Februar 1908.

Der Genossenschafts-Direktor: Graf Weisell,
Königlicher Kammerherr und Landrat.

211. Bei der Posthilfsstelle in Lüllingen ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebienste eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 14. Februar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Nachrichten.

212. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Mitgliede des Direktoriums von Friedrich Krupp, Otto Budde zu Essen, den Roten Adlerorden III. Kl. mit der Schleife, dem Landbauinspektor Güldenpfeunig in Essen den Roten Adler-Orden 4. Klasse, dem Gärtner und Hausdiener Albert Höniger in Crefeld, dem Berginvaliden Johann Hüning in Essen-Ruhr, den Gefängnisaufsehern Friedrich Lybuda und Karl Müller in Elberfeld das Allgemeine Ehrenzeichen sowie dem Kommerzienrat Louis Rammengießer in Mülheim a. d. R. den Charakter als Geheimer Kommerzienrat zu verleihen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 42, 43, 44, 45, 46, 47 und 48.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.